

Mietvertrag Spind



§ 1. Vertragspartner

Vertragspartner des vorliegenden Spind-Mietvertrags sind der Kanu-Club Konstanz e.V. (im folgenden KCK genannt) und das folgende KCK-Mitglied (im folgenden Mieter genannt)

Nachname	Vorname
_____	_____
Straße & Hausnummer	Land, PLZ & Ort
_____	_____
Telefon	E-Mail
_____	_____

§ 2. Vertragsgegenstand

Der KCK vermietet dem Mieter Spind / Schließfach Nr. _____ im vereinseigenen Bootshaus zum Aufbewahren von Paddelausrüstung.

Der KCK übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen der eingelagerten Gegenstände.

Für die Benutzung des Spindes muss der Mieter ein Schloss selber stellen. Falls der Spind über ein fest eingebautes Schloss verfügt, muss der durch den KCK an den Mieter ausgehändigte Schlüssel nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben werden.

§ 3. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dem unten eingetragenen Datum und endet spätestens mit Ablauf des Pachtvertrages zwischen dem KCK und der Stadt Konstanz oder mit dem Ende der Mitgliedschaft des Mieters im KCK.

§ 4. Kündigung/Sonderkündigungsrecht

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Hinweis: Die Spinde sind aktiven Paddlerinnen und Paddlern vorbehalten. Näheres zu den Vergabekriterien regelt die Bootslagerordnung. Sollte der Mieter die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen, kann der Mietvertrag von Seiten des KCK gekündigt werden.

§ 5. Mietzins

Die Höhe des Mietzinses ergibt sich aus der jeweils aktuellen Bootslagerordnung des KCK. Der Mietzins wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag jährlich abgerechnet. Der Mietzins wird von dem Mieter auch dann geschuldet, wenn er den ihm zugewiesenen Spind nicht nutzt, den Mietvertrag aber dennoch nicht gemäß §4 des Mietvertrages gekündigt hat.

Bei Abschluss des Mietvertrages nach dem 1.10. wird die Gebühr erst im nächsten Kalenderjahr fällig.

§ 6. Unterhaltung des Spindes

Der Spind ist vom Mieter sorgfältig zu behandeln. Er ist in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Der Mieter haftet dem KCK gegenüber für alle Schäden, die er verursacht. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahrstoffe (entzündlich, gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich) in dem Spind gelagert werden. Der Mieter hat dem KCK gegenüber für alle Kosten, Aufwendungen und Schäden einzustehen, die dem KCK aus dem Verstoß des Mieters gegen diese Verpflichtung entstehen.

§ 7. Zuteilung der Spinde

Der Spind werden durch den Schlüsselwart zugeteilt.

§ 8. Überlassung an Dritte

Eine Überlassung des Spindes an Dritte seitens des Mieters ist nicht zulässig. Zuwiderhandlung kann zur sofortigen Kündigung führen.

§ 9. Versicherung

Der Mieter muss ausreichend haftpflichtversichert sein, da er jegliches mit Benutzung des Spindes verbundenes Risiko alleine trägt.

§ 10. Veränderungen

Der KCK darf Veränderungen zu folgenden Zwecken auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen: Instandhaltung, Abwehr von Gefahren, Beseitigung von Schäden oder Optimierung der Nutzung des zur Verfügung stehenden Raumes.

Der Mieter darf den Spind äußerlich nicht verändern. Der Innenraum des Spindes ist nach Kündigung wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.

§ 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller seiner übrigen Teile nicht berührt.

§ 12. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

§ 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Konstanz.

Konstanz, den _____

Unterschrift Mieter

Schlüsselwart